

Allgemeinverfügung

Seite 1 von 4

Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 26. Juni 2025

**zum Mitführverbot von gefährlichen Werkzeugen,
Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß-
und Stichwaffen sowie Messern aller Art**

im Hauptbahnhof Hannover (siehe Skizze)

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie des § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und den §§ 1, 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gemäß § 14 Bundespolizeigesetz folgende Allgemeinverfügung:

1. Gültigkeitszeitraum

**Freitag, 1. August 2025, 00:00 Uhr
bis
Sonntag, 31. August 2025, 24:00 Uhr**

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst den gesamten Gebäudeteil des Hannoveraner Hauptbahnhofs (siehe Skizze) einschließlich der Bahnsteige, ausschließlich der „Raschplatzhalle“ sowie der Niki-de-Saint-Phalle-Promenade.

Das Mitführen von gefährlichen Werkzeugen, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Messern aller Art gilt für alle Personen, die sich im Geltungsbereich / Gültigkeitszeitraum der Allgemeinverfügung aufhalten bzw. diesen betreten - Ausnahmen hierzu siehe 3.2.

BUNDESPOLIZEIDIREKTION
HANNOVER

Möckernstraße 30
30163 Hannover

H-180403_H-
SB_14_00175#0004#0079

Hannover, 29. Juli 2025



Seite 2 von 4

- 3. Es ist in dem vorgenannten Geltungsbereich (Nr. 2) verboten, gefährliche Werkzeuge, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Messer aller Art mitzuführen oder zu benutzen.**

Das Mitführen eines gefährlichen Werkzeugs oder Gegenstandes definiert sich aus dem Umstand, dass die Möglichkeit eines unmittelbaren Zugriffs besteht. Beispiele hierfür sind das Tragen am Körper oder in der Bekleidung, die am Körper getragen wird. Mitführen bedeutet ebenfalls die Aufbewahrung in einer mitgeführten Tasche o.ä.

- 3.1 Unter gefährliche Werkzeuge / Waffen im Sinne dieser Allgemeinverfügung** sind alle Gegenstände zu verstehen, die durch menschliche Kraft gegen einen Körper in Bewegung gesetzt werden können, um diesen zu verletzen. Gefährlich sind sie dann, wenn sie nach ihrer objektiven Beschaffenheit und der Art sowie ihrer konkreten Anwendung als Angriffs- und Verteidigungsmittel im Einzelfall geeignet sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. In der Regel handelt es sich dabei um Messer jeglicher Art - insofern es sich dabei nicht bereits um Waffen im Sinne des Waffengesetzes handelt -, Tierabwehrsprays, Schlaggegenstände wie Baseballschläger und Beile oder ähnliche Gegenstände, die ebenfalls als Gewalt- und Drohmittel geeignet sind, um Verletzungen am menschlichen Körper herbeizuführen.

Insbesondere:

- a) Schuss- und auch Schreckschusswaffen
- b) Hieb-, Stoß- und Stichwaffen
- c) Messer aller Art
- d) Reizgas wie Pfefferspray, Tierabwehrspray
- e) Äxte, Beile
- f) Baseballschläger
- g) Wurfsterne
- h) Totschläger, Schlagringe
- i) Kampfsportgeräte mit einer Spitze oder scharfen Kante
- j) Teppichmesser, Schwerter und Säbel
- k) Taser, Elektroschockgeräte
- l) Bogen, Armbrüste und Pfeile
- m) Schleudern und Katapulte
- n) Bolzenschussgeräte



Seite 3 von 4

Die Liste der verbotenen Werkzeuge / Gegenstände orientiert sich an der Anlage 4-C der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 (siehe Anlage).

3.2 Vom Mitführverbot gem. Nr. 3.1 sind insbesondere ausgenommen:

3.2.1 Polizeikräfte, Zoll, Bundeswehr, Technisches Hilfswerk, kommunale Ordnungsdienste, Feuerwehr, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, Sicherheitsdienstmitarbeiter der DB AG oder deren Beauftragte, Mitarbeiter ausgewiesener Sicherheitsdienste, Mitarbeiter von Geld- und Werttransporten und das Zugbegleitpersonal der Eisenbahnverkehrsunternehmen, im Rahmen jeweils ihrer dienstlich zugewiesenen Einsatzmittel.

3.2.2 Gastronomieunternehmen hinsichtlich der Nutzung von Messern aller Art.

3.2.3 Personen, die unter Glaubhaftmachung einer Berechtigung die unter 3.1 genannten Gegenstände mitführen und diese in einem geschlossenen gesicherten Behältnis (Bestimmungen des Waffengesetzes sind zu beachten) transportiert werden.

3.2.4 Handwerker, Gewerbetreibende und deren Angestellte dürfen Messer mitführen, wenn sie zur Erfüllung eines konkreten Auftrages benötigt werden.

3.2.5 Gegenstände, die von Personen mitgeführt werden und als Sportgerät dienen, sind unter der Nachweisführung vom Mitführverbot ausgenommen.

4. Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch Einsatzkräfte der Bundespolizei überwacht.

5. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Straftaten / Ordnungswidrigkeiten nach dem Waffengesetz (WaffG) werden gesondert verfolgt.



Seite 4 von 4

Gegen Betroffene kann darüber hinaus ein Hausverbot durch die DB AG für den Hauptbahnhof Hannover erlassen werden. Die Bundespolizei wird darüber hinaus anlassbezogen einen zukünftigen Beförderungsausschluss durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 5 Abs. 2 Eisenbahn-Verkehrsordnung anregen.

6. Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO können im Internet unter www.bundespolizei.de sowie bei der Bundespolizeidirektion Hannover während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG).

7. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der **Bundespolizeidirektion Hannover, Möckernstr. 30, 30163 Hannover**, einzulegen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung somit keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim **Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover**, zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

8. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am **29. Juli 2025** als bekannt gegeben.

gez.

Schuol
Präsident der Bundespolizeidirektion Hannover

